



## **Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kissing**

vom:	04.12.2009
Beschluss des Gemeinderates vom	03.12.2009
Bekanntmachung:	07.12.2009

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Abfallbeseitigung durch die Gemeinde Kissing
- § 2 Benutzungszwang
- § 3 Benutzungsordnung
- § 4 Gebühren
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 8 Inkrafttreten

# Satzung

## zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung

### in der Gemeinde Kissing

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.04.1981 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung erlässt die Gemeinde Kissing folgende Satzung:

#### § 1 Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde organisiert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die Entsorgung folgender in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle:
  - a) Bauschutt in Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup>, Abraum, Kies und Erde;
  - b) pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Abfallbeseitigungsanlagen und nach Bedarf besondere Sammelstellen bereit.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Die Standorte der Abfallbeseitigungsanlagen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

#### § 2 Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der Sammelstellen zu bringen.

#### § 3 Benutzungsordnung

- (1) Abfallbeseitigungsanlagen und Sammelstellen dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekannt gemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Im Übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

- 3 -

#### **§ 4 Entgelt**

Für die Benutzung ist ein im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetztes Entgelt zu entrichten.

#### **§ 5 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (2) Abfälle sind die in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt;
  2. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder ablagert (§ 3 Abs. 1);
  3. nicht zugelassene Abfälle ablagert (§ 3 Abs. 3)
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 7 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1983 außer Kraft

Kissing, 04.12.2009  
Gemeinde Kissing

**Gez. Wolf**

Wolf  
1.Bürgermeister

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 07.12.2009 und wurde am 22.12.2009 wieder abgenommen.

Kissing, den 23.12.2009

**Gez. Wolf**

Wolf  
1. Bürgermeister